

Interdisziplinäres Zentrum für Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interdisziplinäres Zentrum für Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Demokratie, der Gewalt-, Kriminalitäts- und der Extremismusprävention, sowie von Wissenschaft und Forschung in den vorher genannten Themenbereichen.
- (2) Das Interdisziplinäres Zentrum für Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung engagiert sich gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus und setzt sich für ein tolerantes Miteinander auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein. Zu diesem Zweck entwickelt der Verein Projektansätze, setzt diese um, organisiert öffentliche Seminare und Vorträge, publiziert die Ergebnisse seiner Arbeit und fördert den Austausch von Akteur*innen innerhalb des o.g. interdisziplinären Arbeitsfeldes regional, bundesweit und international. Der Verein unterstützt mit seiner Expertise und Praxiserfahrungen Forschungsvorhaben und beteiligt sich aktiv durch Mitgestaltung von Projekten und bei der Auswertung von Ergebnissen an entsprechenden Projekten und entwickelt eigene Projekte und Forschungsvorhaben. Zu seinen Tätigkeiten zählt auch das Verfassen von eigenen Beiträgen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Mitarbeiter*innen des Vereins stehen öffentlichen und privaten Einrichtungen für Beratungen und Fortbildungen zur Verfügung.
- (3) Der Verein versteht sich als Ansprechpartner für zivilgesellschaftliche Akteur*innen, politische Stiftungen und Amtsträger*innen, sowie schulische und behördliche Einrichtungen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Umsetzung von Projekten in den Bereichen politische Bildung, Demokratieförderung, Gewalt-, Kriminalitäts- und Extremismusprävention;
 - Organisation von Vorträgen, Fortbildungen, Fachtagungen und anderen Veranstaltungsformen, um Aufklärungsarbeit hinsichtlich von Demokratieförderung, Prävention und von Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit zu leisten;

Beratung von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Einzelpersonen in Fragen von Prävention, Distanzierung und Ausstiegsarbeit bei jeglicher Form von Extremismus;

die Erforschung von Extremismusphänomenen, sowie deren Prävention; durch Entwicklung, Umsetzung und Auswertung eigener Studien und Projekte sowie durch Auswertung wissenschaftlicher Sammlungen und Veröffentlichungen,

Kooperation und Durchführung gemeinsamer Projekte mit Hochschulen und Universitäten und anderen Forschungsinstitutionen,

Veröffentlichen von Fachpublikationen, Durchführung von und Beteiligung an wissenschaftlichen und informativen Veranstaltungen - unentgeltliche Beratung und Information von Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Medien;

Unterhalt einer Internetpräsenz mit vereinszweckbezogenen fachlichen und wissenschaftlichen Informationen,

alle sonstigen Maßnahmen die geeignet sind, die in Abs. 1 genannten Zwecke zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Auslagen für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins können auf vorherigen Antrag erstattet werden, wenn dies von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes genehmigt wird.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt. Daneben kann der Verein juristische Personen oder Personenvereinigungen als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv und finanziell, haben aber kein aktives und passives Stimm- bzw. Wahlrecht.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Einspruch des*der Bewerber*in die Mitgliederversammlung abschließend. Der Einspruch ist binnen 4 Wochen ab

Zugang der ablehnenden Entscheidung einzulegen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Aufnahme in die Mitgliederliste rechtswirksam.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. durch Austritt zum Ende des Jahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand;
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds;
 - c. durch Auflösung oder Aufhebung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen;
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz entsprechender Mahnungen; bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft wieder auf;
 - e. mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aufgrund schweren Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder missbräuchlicher Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, kann der Vorstand nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme **bzw.** zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (5) Gegen den Ausschluss bzw. die Kündigung und die Streichung von der Mitgliederliste kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der jeweiligen Entscheidung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Stimmrechte und sonstige Rechte aus der Mitgliedschaft. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Ordentliche Mitglieder haben zudem das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Sie können in alle Funktionen gewählt werden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Einladung in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder an die letzte bekannte Emailadresse gerichtet war.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder mindestens 33 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen, welche im Interesse des Vereins liegen, das wünscht;
 - b. mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlungsform mit Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Durchführungsform (nur mit Anwesenheit, in elektronischer Variante oder hybrid) der Mitgliederversammlung, entscheidet der Vorstand.
- (4) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 2. b.) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von eine*r der Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Protokollführung **wird** von dem*der Versammlungsleiter*in bestimmt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt den*die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Wahl des Vorstandes kann durch Einzelwahl, durch Listenwahl oder durch Blockwahl erfolgen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - abweichend von § 8 (4) - die Mitgliederversammlung.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person der Versammlungsleitung und die der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 bis 5 Mitgliedern, von denen eine*r Vorsitzende*r und Rest stellvertretende Vorsitzende sind. Der Vorstand soll divers besetzt sein und die Vielfalt der Mitglieder des Vereins abbilden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Besteht der Vorstand jedoch dann lediglich aus einer Person, so muss innerhalb eines Monats eine Neuwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (3) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten werden.
- (4) Es können nur ordentliche Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.

- (5) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Erstellen und Wahrung der Geschäftsordnung;
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind eine*r der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.

§ 12 Reparaturklausel

Der Vorstand **wird** ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, falls das zuständige Registergericht oder das Finanzamt Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorbringt. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister einzutragen.

§ 14- Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 12. Juli 2022 angenommen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 1 BGB zeichnet die Gründungsmitglieder wie folgt:

Stand: 03.05.2025